



SATZUNG

**DEUTSCHER
FECHTER-BUND e. V.**

(D F B)

Neufassung
laut Beschluss des Deutschen Fechtertages
am 21.11.1998 in Bonn,
geändert auf dem Deutschen Fechtertag
am 23.11.2002 in Bonn

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Zweck und Aufgaben des DFB	4
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Rechte der Mitglieder	7
§ 7 Organe und Ausschüsse des DFB	8
§ 8 Der Deutsche Fechttag	8
§ 9 Außerordentlicher Fechttag	9
§ 10 Tagesordnung des Fechtertages	9
§ 11 Beschlußfassung und Abstimmung	10
§ 12 Hauptausschuß	11
§ 13 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft	12
§ 14 Das Präsidium	12
§ 15 Hauptverwaltung	13
§ 16 Das Disziplinargericht	14
§ 17 Das Schiedsgericht	15
§ 18 Ständige Ausschüsse	16
§ 19 Wahlen und Wahlverfahren	17
§ 20 Finanzordnung und Jugendordnung	17
§ 21 Strafen	17
§ 22 Auflösung des DFB	19

In der folgenden Satzung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Satzung. Es wird ausdrücklich betont, daß der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Deutsche Fechter-Bund e. V. (DFB) ist die Vereinigung der in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Landesorganisationen für Sportfechten (Landesfachverbände).
- 2) Der DFB wurde am 17. Dezember 1911 gegründet und am 27. November 1949 neu gegründet. Die Landesfachverbände Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Gebiete der ehemaligen DDR) sind am 08.12.1990 dem DFB beigetreten.
- 3) Der DFB hat seinen Sitz in Bonn und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- 1) Der DFB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Fecht sports. Der DFB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DFB. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des DFB nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DFB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des DFB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des DFB, soweit es die einge-

zahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Sportbund e.V.

§ 3

Zweck und Aufgaben des DFB

- 1) Der DFB ist ein Amateursportverband; er wird ehrenamtlich geführt. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 2) Der DFB hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) den Fechtssport zu fördern und zu verbreiten,
 - b) die Landesfachverbände und deren Mitglieder zu beraten und die Zusammenarbeit der Landesfachverbände zu fördern,
 - c) die jugendpflegerische Arbeit nach Kräften zu unterstützen mit dem Ziel, die Jugendlichen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee zu erziehen.
 - d) die Einhaltung dieser Satzung und der Ordnungen des DFB sowie der Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen der DFB angehört, zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden und seine Mitglieder hierzu zu verpflichten,
 - e) ein amtliches Organ herauszugeben.
- 3) Der DFB bekämpft Doping in Anwendung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings und der einschlägigen internationalen Bestimmungen.
- 4) Der DFB ist für folgende Aufgaben allein zuständig:
 - a) den Fechtssport im In- und Ausland zu vertreten, insbesondere im Deutschen Sportbund, im Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland (NOK), in der Fédération Internationale d'Escrime (F.I.E.), in der Confédération Européenne d'Escrime (CEE) sowie in anderen Organisationen,
 - b) das Turnierwesen durch Ordnungen zu regeln,
 - c) Deutsche Meisterschaften durchzuführen,

- d) Kämpfe der Nationalmannschaften durchzuführen, Qualifikationsturniere zu benennen, Welt- und Europameisterschaften zu beschicken sowie Teilnehmer für die Olympischen Spiele vorzuschlagen,
 - e) Streitigkeiten zwischen Landesfachverbänden zu schlichten.
- 5) Zur Erfüllung der in Absatz 1 bis 4 genannten Aufgaben ist der DFB berechtigt, für seine Mitglieder verbindliche Ordnungen zu erlassen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Dem Deutschen Fechter-Bund gehören die Landesfachverbände, ggfs. Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident als ordentliche Mitglieder an. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten können Mitglieder nur juristische Personen oder sonstige Vereinigungen sein.
- 2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht der nachfolgende Deutsche Fechterttag widerspricht. Gegen eine Ablehnung des Antrags durch das Präsidium, die schriftlich zu begründen ist, kann Einspruch beim nachfolgenden Deutschen Fechterttag eingelegt werden.
- 3) Die den Landesfachverbänden angeschlossenen Vereine und deren Einzelmitglieder haben die Zugehörigkeit zum DFB. Die dem DFB zugehörigen Vereine und Einzelmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Ordnungen an Veranstaltungen des DFB teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; sie haben insoweit die Pflicht, die Satzung und die Ordnungen des DFB zu beachten, und unterliegen den darin festgelegten Bestimmungen einschließlich der Verfahrens- und Strafvorschriften.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Landesfachverbandes, durch Ausschluß oder durch Austritt. Der Austritt aus dem DFB kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erklärt werden.

- 5) Die Zugehörigkeit der Vereine und ihrer Einzelmitglieder zum DFB erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des Landesfachverbandes im DFB, des Vereins im Landesfachverband und des Einzelmitglieds im Verein.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen der DFB angehört, insbesondere in bezug auf die Bekämpfung des Dopings, zu befolgen, ihre Einhaltung zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden, soweit dies in ihre Zuständigkeit fällt, und eine entsprechende Verpflichtung ihren Mitgliedern aufzuerlegen.
- 2) Die Mitglieder müssen einen jährlichen Beitrag an den DFB entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit vom Deutschen Fechttag beschlossen werden. Für Lizenzen sowie die Neuausstellung und Verlängerung von Fechtpassen kann der DFB Gebühren erheben. Grund und Höhe der Gebühren beschließt der Deutsche Fechttag.
- 3) Der Deutsche Fechttag kann in besonderen Fällen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf nur dazu dienen, einen unvorhergesehenen Finanzbedarf des DFB für satzungsgemäße Zwecke oder eines Verbandes, dessen Mitglied der DFB ist, zu befriedigen. Die Höhe der Umlage darf für jedes Mitglied den von diesem zu leistenden jährlichen Beitrag nicht übersteigen. Im übrigen gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- 4) Die Mitglieder haben auf Verlangen des Präsidiums die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu melden.
- 5) Ausstellung und Verlängerung des Fechtpasses schließen den Bezug des amtlichen Organs des DFB mit ein.
- 6) Einzelmitglieder der den Landesfachverbänden angehörenden Vereine, welche in das Präsidium, in das Disziplinargericht oder das Schiedsgericht, in den Sportausschuß oder einen anderen Ausschuß des DFB oder als Kassenprüfer gewählt oder berufen werden, unterstehen mit der Annahme ihrer Wahl oder ihrer Berufung dieser

Satzung und der Gerichtsbarkeit des DFB in allen mit ihrer Amtsführung - auch nach Beendigung ihres Amtes - zusammenhängenden Angelegenheiten.

- 7) Die den Landesfachverbänden angehörenden Vereine und deren Einzelmitglieder (z. B. Fechter, Kampfrichter, Amtsträger, Trainer, Betreuer) unterstehen mit ihrer Meldung bzw. Teilnahme an DFB-Veranstaltungen (z. B. Deutsche Meisterschaften, Sichtungswettkämpfe, Länderkämpfe, Lehrgänge und DFB-Ranglistenturniere) dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des DFB. Fechter eines Leistungskaders des DFB unterstehen mit der Annahme ihrer Kaderförderung dieser Satzung und damit der Gerichtsbarkeit des DFB.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit der Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zum Deutschen Fechterttag zu stellen.
- 3) Die Mitglieder werden auf dem Deutschen Fechterttag durch ihren Vorsitzenden oder dessen Vertreter und durch Delegierte vertreten.
- 4) Die Anzahl der Delegierten eines Mitglieds bestimmt sich nach der für jeden Landesfachverband ermittelten Gesamtzahl der Einzelmitglieder seiner Vereine, welche bei der letzten Berechnung des Beitrags dieses Mitglieds zugrunde gelegt worden ist. Die Mitglieder können für je angefangene 500 Einzelmitglieder einen Delegierten stellen. Die Delegierten, und für deren Verhinderungsfall deren Vertreter, werden von den Mitgliedern nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.
- 5) Der Vorsitzende eines Landesfachverbandes oder sein Vertreter und jeder Delegierte haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts sowie die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist ausgeschlossen.

- 6) Ein Mitglied, welches seinen Beitrags- und/oder Umlageverpflichtungen gegenüber dem DFB nicht nachgekommen ist, hat kein Stimmrecht; über Ausnahmen entscheidet der Deutsche Fechtertag.

§ 7

Organe und Ausschüsse des DFB

- 1) Organe des DFB sind:
 - a) Deutscher Fechtertag
 - b) Hauptausschuß
 - c) Präsidium
 - d) Disziplinargericht
 - e) Schiedsgericht

- 2) Ständige Ausschüsse des DFB sind:
 - a) Sportausschuß
 - b) Jugendausschuß
 - c) Ausschuß für das Kampfrichterwesen
 - d) Ausschuß für Medizin

- 3) Der Deutsche Fechtertag, der Hauptausschuß und das Präsidium können weitere Ausschüsse bestimmen.

- 4) Der Präsident ist befugt, an jeder Sitzung eines Ausschusses teilzunehmen.

§ 8

Der Deutsche Fechtertag

- 1) Der Deutsche Fechtertag ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des DFB.

- 2) Der ordentliche Deutsche Fechtertag findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Das Präsidium beruft den Fechtertag schriftlich unter

Einhaltung einer Frist von 8 Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ein; der Einberufung sind die Berichte der Präsidiumsmitglieder, der Kassenprüfer und der Ausschüsse sowie die Entwürfe der Haushaltspläne für die beiden folgenden Geschäftsjahre beizufügen.

§ 9

Außerordentlicher Deutscher Fechttag

- 1) Ein außerordentlicher Fechttag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und Tagesordnung auf Beschluß des Präsidiums einberufen werden. Er muß innerhalb von 6 Wochen nach Stellung des Antrages einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
- 2) Der Tagungstermin darf nicht später als 6 Wochen und nicht früher als 2 Wochen nach der Einberufung liegen.

§ 10

Tagesordnung des Deutschen Fechttages

- 1) Die Tagesordnung des Deutschen Fechttages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder und Aussprache,
 - b) Entgegennahme der Erläuterungen der Jahresabschlüsse der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre, bestehend aus Vermögensrechnung, Verwaltungsrechnung und Aussprache,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Aussprache,
 - d) Entlastung des Präsidiums,
 - e) Beschlußfassung über die Entwürfe der Haushaltspläne für die beiden folgenden Geschäftsjahre (§ 8 Abs. 2),
 - f) Neuwahlen der Mitglieder des Präsidiums, der Beisitzer im Sportausschuß, der Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse, der Kassenprüfer, der Mitglieder des Disziplinargerichts und des Schiedsgerichts.

- 2) Anträge für den Deutschen Fechterttag müssen spätestens 4 Wochen vorher beim Präsidium schriftlich und begründet eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Tagung nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 11

Beschlußfassung und Abstimmung

- 1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Deutsche Fechterttag ist beschlußfähig. Stimmberechtigt beim Deutschen Fechterttag sind:
 - a) der Ehrenpräsident (entsprechend § 13 Abs. 2),
 - b) die Vorsitzenden der Landesfachverbände oder deren Vertreter,
 - c) die Ehrenmitglieder,
 - d) die Mitglieder des Präsidiums,
 - e) die Delegierten der Landesfachverbände,
 - f) der Sprecher der Senioren,
 - g) der Vorsitzende des Jugendausschusses.
- 2) Den Vorsitz auf dem Deutschen Fechterttag führt der Präsident nach parlamentarischen Grundsätzen. Die Vertretung ist zulässig.
- 3) Die Beschlüsse des Deutschen Fechtertages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 4) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Umlagen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
- 5) Ordnungen sind keine Bestandteile der Satzung. Über die Ordnungen und ihre Änderungen beschließt der Deutsche Fechterttag mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- 6) Über jeden Fechterttag ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse des Deutschen Fechtertages enthalten muß. Der Protokollführer wird jeweils vom Fechterttag bestimmt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muß den Landesfachverbänden innerhalb von 2 Monaten zugeleitet werden.

§ 12

Hauptausschuß

- 1) Der Hauptausschuß besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern:

Stimmberechtigt sind

- a) die Vorsitzenden der Landesfachverbände,
- b) das Präsidium des DFB,
- c) der Ehrenpräsident.

Beratende Stimme haben:

- d) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse,
- e) der Sprecher der Senioren,
- f) der Bundesfechtwart des Deutschen Turner-Bundes (DTB).

Die Vorsitzenden der Landesfachverbände können sich vertreten lassen; die Vertreter haben Stimmrecht.

- 2) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

- a) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl: Die Beratung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres, bestehend aus Vermögensrechnung und Verwaltungsrechnung, Genehmigung der aktualisierten Haushaltspläne und Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, ausgenommen Kassenkredite,
- b) Ergänzungswahlen beim vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten,
- c) Beschlußfassung über etwaige Gnadenerweise in den in der Satzung bestimmten Fällen,
- d) Entscheidungen über Revisionen in den Fällen der Sportordnung.

- 3) Der Hauptausschuß tritt nach Bedarf - mindestens einmal im Jahr - zusammen. Der Präsident beruft den Hauptausschuß ein. Die Einberufung nebst Tagesordnung muß spätestens vier Wochen vor der Tagung versandt werden. In den Fällen des Abs. 2 a sind der Einladung die Vermögensrechnung und die Verwaltungsrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres beizufügen. Der Präsident muß den Haupt-ausschuß einberufen, wenn mindestens acht Mitglieder es schriftlich verlangen.
- 4) Den Vorsitz führt der Präsident. Die Vertretung ist zulässig. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Der Hauptausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5) Für Abstimmungen gilt § 11 Abs. 3, für das Protokoll § 11 Abs. 6 entsprechend.

§ 13

Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

- 1) Der Deutsche Fechttag kann um den Deutschen Fechtsport verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem ausscheidenden Präsidenten den Titel eines
"Ehrenpräsidenten"
verleihen.
- 2) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Deutschen Fechttag, der Ehrenpräsident darüber hinaus im Hauptausschuß.
- 3) Der DFB gibt sich eine Ehrungsordnung.

§ 14

Das Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten "Internationaler Sport",
 - c) dem Vizepräsidenten "Sport und Jugendsport",
 - d) dem Vizepräsidenten "Inneres und Breitensport",

- e) dem Vizepräsidenten "Finanzen",
 - f) dem Sprecher der Aktiven.
- 2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Deutschen Fechtertag für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Kreis der den Landesfachverbänden angehörenden Vereine gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Der gewählte Sprecher der Aktiven wird durch den Deutschen Fechtertag bestätigt.
 - 3) Jedes Mitglied des Präsidiums muß einem Verein angehören, der Mitglied eines der Landesfachverbände ist.
 - 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und vier Vizepräsidenten. Der DFB wird durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten.
 - 5) Das Präsidium befaßt sich mit allen Angelegenheiten in Verfolgung der dem DFB gestellten Aufgaben. Es führt die laufenden Geschäfte und hat die Beschlüsse des Deutschen Fechtertags und des Hauptausschusses zu vollziehen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - 6) Das Präsidium berichtet dem Deutschen Fechtertag und dem Hauptausschuß über seine Tätigkeit und stellt die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse auf.
 - 7) Der Präsident ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Deutschen Fechtertages, des Präsidiums und des Hauptausschusses verantwortlich. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagessordnung auf.

§ 15

Hauptverwaltung

- 1) Die dem Präsidium unterstellte Hauptverwaltung des DFB wird von dem Generalsekretär geleitet, der hauptamtlich durch Dienstvertrag angestellt ist. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

- 2) Das Präsidium kann nach Bedarf weitere haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter bestellen; sie können zu den Sitzungen zugezogen werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 16

Das Disziplinargericht

- 1) Das Disziplinargericht ist zuständig für Strafen nach § 21 dieser Satzung und für alle Strafen, die nach den "Wettkampffregeln" des Internationalen Fechtverbandes in die Zuständigkeit des Nationalen Verbandes fallen, insbesondere bei Doping. Es besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern; sie werden vom Deutschen Fechttag auf jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Die 6 Mitglieder müssen verschiedenen Landesfachverbänden angehören.
- 2) Mitglieder des Präsidiums und des Schiedsgerichtes können nicht Mitglieder des Disziplinargerichts sein.
- 3) Das Disziplinargericht wird jeweils mit drei Mitgliedern tätig. Ein Mitglied des Disziplinargerichts kann nicht an einem Verfahren mitwirken, an dem sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins beteiligt ist. Falls ein Mitglied aus diesem Grund von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied entsprechend der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.
- 4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden als solche vom Deutschen Fechttag gewählt; sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- 5) Das Disziplinargericht gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Gegen die Entscheidung des Disziplinargerichts, welche dem Betroffenen mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung

zuzustellen ist, ist der Einspruch an das Schiedsgericht zulässig; dieser ist binnen eines Monats nach Zustellung beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts schriftlich einzulegen.

- 7) Auf Antrag des Präsidiums des DFB ist der Vorsitzende des Disziplinargerichts und - im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1 berechtigt, einstweilige Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebs oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Eine einstweilige Anordnung kann ohne Anhörung des Betroffenen ergehen. Gegen eine einstweilige Anordnung ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang beim Betroffenen Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Mit Einlegung des Widerspruchs wird das ordentliche Disziplinarverfahren eingeleitet. Das Disziplinargericht kann über die einstweilige Anordnung vorab entscheiden. Mit der Entscheidung ist auch über Zulässigkeit und Inhalt der einstweiligen Anordnung zu befinden. Es ist eine Kostenentscheidung zu treffen.

§ 17

Das Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht ist zuständig für:
 - a) den Einspruch gegen Entscheidungen des Disziplinargerichts,
 - b) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Landesfachverbänden,
 - c) die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem sportlichen Verkehr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der in § 32 und § 35 der Sportordnung bezeichneten Instanzen oder in die Zuständigkeit der Landesfachverbände fällt,
 - d) die Entscheidung über Einsprüche gegen Disziplinarmaßnahmen des Präsidiums nach § 35 der Sportordnung.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, welche ein Mindestalter von 30 Jahren haben und verschiedenen Landesfachverbänden angehören müssen; sie werden vom Deutschen Fechttag auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

- 3) Mitglieder des Präsidiums und des Disziplinargerichts können nicht dem Schiedsgericht angehören.
- 4) Das Schiedsgericht wird jeweils mit 3 Mitgliedern tätig. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann nicht an einem Verfahren mitwirken, an dem sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins beteiligt ist. Falls ein Mitglied aus diesem Grund von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied entsprechend der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.
- 5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden als solche vom Deutschen Fechttag gewählt; sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- 6) Das Schiedsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Es ist berechtigt, Kostenvorschüsse anzufordern.
- 7) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern unanfechtbar.

§ 18

Ständige Ausschüsse

- 1) Der Vorsitzende des Sportausschusses ist der Vizepräsident "Sport und Jugendsport".
- 2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.
- 3) Die Beisitzer im Sportausschuß und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse werden vom Deutschen Fechttag für zwei Jahre gewählt; sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Weitere Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf ausschließlichen Vorschlag des Ausschußvorsitzenden durch das Präsidium berufen.
- 4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes ergänzt das Präsidium den Ausschuß bis zur nächstmöglichen Wahl. Dies gilt nicht für den Jugendausschuß.

- 5) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der ständigen Ausschüsse bestimmen sich nach der jeweiligen einschlägigen Ordnung
- 6) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.

§ 19

Wahlen und Wahlverfahren

- 1) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung zulässig.
- 2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Kandidaten anzusetzen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.
- 3) Die Teilnehmer an den Deutschen Einzelmeisterschaften der Aktiven wählen ihren Sprecher.
- 4) Die Teilnehmer an den Deutschen Seniorenmeisterschaften wählen ihren Sprecher.

§ 20

Finanzordnung und Jugendordnung

- 1) Der DFB gibt sich eine Finanzordnung.
- 2) Der Deutsche Fechter-Bund gibt sich eine Jugendordnung, in deren Rahmen sich die Deutsche Fechterjugend selbständig führt und verwaltet und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet. Die Deutsche Fechterjugend wird im Rahmen der Satzung des Deutschen Fechter-Bundes und entsprechend der Jugendordnung tätig. Die Änderung der Jugendordnung bedarf der

Bestätigung durch den Deutschen Fechttag. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Hauptausschuß des Deutschen Fechter-Bundes verantwortlich.

§ 21

Strafen

- 1) Der Strafgewalt des DFB unterstehen die Mitglieder (Landesfachverbände) sowie Vereine und Einzelpersonen im Rahmen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 6 und 7.
- 2) Bei folgenden Verstößen können Strafen verhängt werden:
 - a) Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des DFB,
 - b) Ehrenrührige Handlungen und Verstöße gegen die Disziplin und die Fairneß,
 - c) Verbandsschädigendes Verhalten.

Folgende Strafen können verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu DM 1.000,--,
4. zeitweilige oder ständige Sperre von Veranstaltungen des DFB,
5. Entziehung oder Versagung des Fechtpasses und der Lizenz,
6. Ausschluß,
7. Dauerndes oder befristetes Verbot, an Veranstaltungen des DFB teilzunehmen und/oder Einrichtungen des DFB zu benutzen.

Die Bestrafung von Verstößen nach den "WettkampfregeIn" des Internationalen Fechtverbandes bleibt unberührt.

- 3) Die Strafen Nummern 1 bis 7 können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren sind genau zu umgrenzen. Die Strafen Nummern 2 bis 7 werden in der amtlichen Zeitschrift des DFB veröffentlicht.
- 4) Im Disziplinarverfahren sind allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze, insbesondere die Gewährung des rechtlichen Gehörs zu beachten. § 16 Abs. 7 bleibt unberührt. Entscheidungen sind schriftlich zu

begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung und einer Kostenentscheidung zu versehen.

- 5) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, solange nicht der Rechtsweg der Verbandsgerichtsbarkeit des DFB erschöpft ist; Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten. Jedoch ist nach Ablauf von neun Monaten seit Eröffnung des Verfahrens erster Instanz dem Betroffenen die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht verwehrt.
- 6) Für die gnadenweise Milderung oder Nachlassung rechtskräftiger Strafen sind zuständig:
 - a) Das Präsidium bei Strafen nach Abs. 2, Nr. 1 - 3 und bei einer Sperre bis zu einem Jahr,
 - b) Der Hauptausschuß bei einer Sperre von mehr als einem Jahr und bei Strafen nach Absatz 2, Nr. 5 - 7.

Vor der Entscheidung ist das Disziplinargericht, falls dieses die Strafe ausgesprochen oder bestätigt hat, zu hören.

- 7) Der Betroffene, gegen welchen eines der Gerichte rechtskräftig eine Strafe ausgesprochen hat, ist zur Zahlung der Verfahrenskosten verpflichtet. Entsprechendes gilt in den schiedsgerichtlichen Verfahren gemäß § 17 Abs.1 b und c für denjenigen Beteiligten, welcher in der Sache unterlegen ist. Ergänzende Bestimmungen treffen das Disziplinargericht und das Schiedsgericht in ihren Geschäftsordnungen.

§ 22

Auflösung des DFB

- 1) Die Auflösung des DFB kann nur durch Beschluß eines Deutschen Fechtertages erfolgen.
- 2) Der Auflösungsantrag muß beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich begründet eingereicht und von der Hälfte aller Landesverbände unterstützt werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben. Für die Einladung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Abs.2.



- 3) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen erforderlich.